

# Grundumlagen 2010

## Grundumlagenfestsetzung 2010

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 4 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen vom Präsidium der Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 1 0** enthalten. Das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark hat am 15. Dezember 2009 die von den Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen genehmigt, als auch die Grundumlagen der Fachvertretungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am **1. 1. 2010** in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2009

# Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

## 101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von € 180,- und eines fixen Höchstbetrages von € 4.000,-.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen . . . . . EUR 90,00  
Für jede weitere Betriebsstätte. . . . . EUR 180,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 102 Landesinnung der Steinmetze

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%.

Mindestens . . . . . EUR 287,00  
Maximal . . . . . EUR 1.446,00  
Steinbildhauer (Berufsgruppe 02) - Sockelbetrag . . . EUR 287,00  
Jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag . . . . . EUR 143,50  
Steinbildhauer als weitere Berechtigung. . . . . EUR 0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.03.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.

Mindestens . . . . . EUR 250,00  
Höchstens . . . . . EUR 600,00  
Ruhende . . . . . EUR 125,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 250,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag . . . . . EUR 190,00

und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85 Prozent.

Insgesamt maximal . . . . . EUR 2.500,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 105 Landesinnung der Glaser

Sockelbetrag . . . . . EUR 210,00

und von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %, gesamt maximal € 690,00.

Jede weitere Berechtigung zusätzlich . . . . . EUR 210,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0 %.

Mindestens . . . . . EUR 90,30  
Höchstens . . . . . EUR 716,20  
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung:  
Sockelbetrag . . . . . EUR 90,30  
Ruhend . . . . . EUR 45,10

Für die Berufsgruppe der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %.

Mindestens . . . . . EUR 155,70  
Höchstens . . . . . EUR 1.017,30  
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung:  
Sockelbetrag . . . . . EUR 155,70  
Ruhend . . . . . EUR 77,90

Abzüglich € 51,90 pro Lehrling (Maler und Anstreicher Stichtag 01.01 des jeweiligen Vorschreibungsjahres) bei GU für Hauptbetrieb (max. € 415,20 Abzug; Reduktion bis max. € 103,80 Grundumlage).

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufsgruppen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient ab 2009 der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2008 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.11.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.

Für den Hauptbetrieb - mindestens . . . . . EUR 150,00  
(für Betonwarenerzeuger - mindestens) . . . . . EUR 260,00  
(für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - mindestens). . . . . EUR 200,00  
Für den Hauptbetrieb - maximal . . . . . EUR 320,00  
(für Betonwarenerzeuger - maximal) . . . . . EUR 520,00  
(für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - maximal) . . . . . EUR 400,00  
Für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag . . . . . EUR 75,00  
(für Betonwarenerzeuger - Sockelbetrag) . . . . . EUR 130,00  
(für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - Sockelbetrag) . . . . . EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 108 Landesinnung Holzbau

Für den Hauptbetrieb - Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00

Von den im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens . . . . . EUR 200,00  
Höchstens . . . . . EUR 3.200,00  
Ruhend . . . . . EUR 100,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 109 Landesinnung der Tischler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),  
mindestens jedoch . . . . . EUR 140,00  
und höchstens . . . . . EUR 2.035,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 30,00  
Bei Betriebsneugründung im ersten Jahr . . . . . EUR 140,00  
Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragsatz des Übergabebetriebs.  
Bei Firmenumwandlungen: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.  
Ruhende Betriebe . . . . . EUR 70,00  
Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Sockelbetrag:

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer . . . . . EUR 250,00  
b) für die Berufsgruppe der Wagner . . . . . EUR 160,00  
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3 Prozent.

Höchstgrenze:

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer . . . . . EUR 700,00  
b) für die Berufsgruppe Wagner . . . . . EUR 455,00  
Für ruhende Berechtigung  
a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer . . . . . EUR 125,00  
b) für die Berufsgruppe Wagner . . . . . EUR 80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 111 Landesinnung der Bodenleger

Sockelbetrag . . . . . EUR 240,00  
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.  
Maximal . . . . . EUR 800,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 90,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 112 Landesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.  
Höchstens . . . . . EUR 300,00  
Für jede weitere Betriebsstätte . . . . . EUR 70,00  
Ruhende Berechtigung . . . . . EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 114a Landesinnung der Schlosser und Schmiede

Sockelbetrag . . . . . EUR 138,00  
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 Promille.  
Höchstgrenze . . . . . EUR 500,00  
Weitere Berechtigungen . . . . . EUR 138,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 69,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 30.06.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 114b Landesinnung der Landmaschinentechniker

Sockelbetrag . . . . . EUR 210,00  
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.  
Höchstgrenze . . . . . EUR 420,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 105,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.  
Mindestens . . . . . EUR 150,00  
Höchstens . . . . . EUR 460,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 150,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von . . . . . EUR 130,00  
und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.  
Insgesamt maximal . . . . . EUR 1.700,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 65,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik

Sockelbetrag . . . . . EUR 110,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 55,00  
und von den vom Dienstgeber in dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3,5 Promille.  
Insgesamt maximal . . . . . EUR 1.100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.09.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 118x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag . . . . . EUR 100,00  
Zuschlag von 0,5 % der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Kalenderjahres.  
Höchstens . . . . . EUR 500,00  
Weitere Betriebsstätte . . . . . EUR 100,00  
Ruhende Berechtigung jeweils 50%

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 119 Landesinnung für Metalldesign, Oberflächen-technik und Guss

Sockelbetrag . . . . .	EUR	280,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,5 Promille.		
Höchstgrenze . . . . .	EUR	480,00
Weitere Berechtigungen . . . . .	EUR	280,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	140,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre

### 120 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	160,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille.		
Höchstgrenze . . . . .	EUR	500,00
Weitere Berechtigungen . . . . .	EUR	160,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.		
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	95,00

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . . EUR 380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Sockelbetrag . . . . .	EUR	190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.		
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	95,00

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . . EUR 380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 124x Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Fester Betrag . . . . .	EUR	110,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Festbetrages . . . . .	EUR	220,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des Festbetrages . . . . .	EUR	55,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . EUR 300,00 und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahres. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.

Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	300,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	150,00

Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens € 120.000,00 angenommen. Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von € 300,00 zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher

Sockelbetrag:

a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung . . . . . EUR 230,00

b) für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung . . . . . EUR 430,00 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille. Höchstgrenze . . . . . EUR 1.200,00

Weitere Berechtigung:

a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher . . . . . EUR 230,00

b) für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher . EUR 430,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 128 Landesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . EUR 190,00 Fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge Zuschlag pro Mitarbeiter (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) . . . . . EUR 30,00

Höchstens . . . . . EUR 600,00 Für jede weitere Betriebsstätte. . . . . EUR 95,00 Ruhende Berechtigung . . . . . EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Die Grundumlage berechnet sich aus:

Fester Betrag pro Berechtigung . . . . .	EUR	340,00
Prozentsatz von 0,0% der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
Juristische Personen . . . . .	EUR	680,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	170,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 131 Landesinnung der Bekleidungsgerber

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: . . . . EUR 200,00 Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch der Sockelbetrag . . . . .	EUR	200,00
und höchstens. . . . .	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	200,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . .	EUR	165,00
Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).		
Mindestens jedoch der Sockelbetrag . . . . .	EUR	165,00
und höchstens. . . . .	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	85,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	82,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 134 Landesinnung der Müller

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe.	EUR	265,00
Für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe. . . .	EUR	265,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	132,50

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Eurobetrag/Jahrestonne . . . . .	EUR	0,25
----------------------------------	-----	------

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1,-5%)		
Eurobetrag/Jahrestonne . . . . .	EUR	0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne . . . . .	EUR	0,30
--	-----	------

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne . . . . .	EUR	0,10
--	-----	------

Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt . . . . .	EUR	265,00
---	-----	--------

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung . . . . .	EUR	1.050,00
---	-----	----------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 135 Landesinnung der Bäcker

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 190,00  
Plus 0,5 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch. . . . .	EUR	225,00
und höchstens. . . . .	EUR	1.500,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von. . . . . EUR 230,00

Plus 0,15 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch. . . . .	EUR	250,00
und höchstens. . . . .	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	125,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 137 Landesinnung der Fleischer

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 370,00  
Plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

und höchstens. . . . .	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	185,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von . . . . . EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Für jede weitere Betriebsstätte:

Fester Betrag . . . . .	EUR	237,00
-------------------------	-----	--------

Für die Heilmasseur wird nachstehender Beschluss gefasst:

Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben . . . . .	EUR	237,00
--	-----	--------

Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben . . . . .	EUR	237,00
---	-----	--------

Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Heilmasseur haben zahlen für jede Berechtigung . . . . .	EUR	118,50
--	-----	--------

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages.

Beschluss der Fachgruppentagung 18.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich ab 2007 zusammen aus einem festen Betrag nach Berufsgruppenindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger/Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung . . .	EUR	220,00
--	-----	--------

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind. Stufe 1 (€ 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2 %

Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt . . . . .	EUR	590,00
---	-----	--------

Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J. . . . .	EUR	900,00
--	-----	--------

50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J. . . . .	EUR	1.700,00
--	-----	----------

75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J . . . . .	EUR	2.900,00
--	-----	----------

über 100.000.000 kg Vm/J . . . . .	EUR	4.200,00
------------------------------------	-----	----------

Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	110,00
--------------------------------	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.

Fester Betrag (Mindestbetrag) . . . . .	EUR	310,00
Höchstbetrag . . . . .	EUR	15.000,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des festen Betrages . . . . .	EUR	155,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.07.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 142 Landesinnung der Fotografen

Fester Betrag:

Für Voll- u. Pressefotografen . . . . .	EUR	190,00
Für Fotokopierer und Lichtpauser . . . . .	EUR	180,00
Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres . . . . .	EUR	0,00
Weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	100,00
Zuschlag pro Mitarbeiter . . . . .	EUR	10,00
Fotoautomat je weiterer Standort . . . . .	EUR	100,00
Ruhende Berechtigungen jeweils 50%.		
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen . . . . .	EUR	30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen . . . . .	EUR	15,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 143a Landesinnung der Chemischen Gewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 170,00  
Zuschlag von 5% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Höchstens . . . . .	EUR	600,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	85,00

Beschluss der Fachgruppentagung am: 30.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 143b Landesinnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag . . . . .	EUR	240,00
Zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent.		
Insgesamt maximal . . . . .	EUR	1.800,00
Ruhende Betriebe . . . . .	EUR	120,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 144 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von € 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1 % der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

Pro Berechtigung . . . . .	EUR	247,00
Ruhende Betriebe . . . . .	EUR	123,50
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	247,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Fester Betrag: Sockelbetrag . . . . . EUR 260,00  
Zuschlag von 3% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sockelbetrag für weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	170,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	130,00
Höchstgrenze pro Standort . . . . .	EUR	2.900,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.05.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag von € 210,- für die erste Berechtigung, einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrlinge) von € 58,- und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 210,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 147 Fachgruppe der Bestattung

Basisbetrag von pro Hauptbetrieb . . . . .	EUR	200,00
Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres . . . . .	EUR	1,40
Weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	100,00
Ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages.		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 24.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 149 Landesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:

a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker		
für die erste Berechtigung . . . . .	EUR	950,00
für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	550,00
b) Für die Berufsgruppe der Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung . . . . .	EUR	550,00
c) Für die Berufsgruppe der Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung . . . . .	EUR	235,00
d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger für jede Berechtigung . . . . .	EUR	150,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille Höchstgrenze . . . . .	EUR	1.500,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 150 Landesinnung der Zahntechniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	480,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille Höchstgrenze . . . . .	EUR	1.150,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	240,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbe

Fester Betrag: Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (BG 01, 02), Lebens- und Sozialberater (BG 19, 52, 53) . . . . .	EUR	120,00
Personalbereitsteller (BG 23) . . . . .	EUR	150,00
Patentinhaber (Patentausüßer) (BG 17) . . . . .	EUR	50,00
alle übrigen Berechtigungsinhaber . . . . .	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2005. Der Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

# Fachgruppen bzw. Fachvertretungen SPARTE INDUSTRIE

Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres, einschließlich aller Zulagen zu Grunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc., des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme zählen daher insbesondere:

1. Gehälter, Löhne, Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.
4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.
5. Entgelte für HeimarbeiterInnen.
6. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten und staatliche Ausfallsvergütungen.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder.
3. Abfertigungen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Bei einer Betriebsgründung wird im Jahr der Entstehung der Gewerbeberechtigung die Mindestgrundumlage vorgeschrieben. Im auf die Entstehung der Gewerbeberechtigung folgenden Jahr ist die Grundumlagenbemessungsbasis die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres, hochgerechnet auf das ganze Jahr (Höhe der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme dividiert durch die Zahl der vollen Monate der Gewerbeberechtigung mal 12). Im Falle einer Umgründung von Unternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und bei allen anderen Formen der Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Gewerbeberechtigung ist im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge die entsprechende Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Rechtsvorgängers mit zu berücksichtigen. Bereits geleistete Zahlungen der Grundumlage durch den Rechtsvorgänger werden angerechnet.

Falls die nach dem Promillesatz errechnete Grundumlage den Betrag von EUR 70,00 (Audiovisions- und Filmindustrie EUR 180,00, Bekleidungsindustrie EUR 235,00) nicht erreicht, ist dieser Betrag als Jahres-Mindestgrundumlage zu entrichten.

Ruhende Betriebe bezahlen, wenn diese Voraussetzung auf das ganze Kalenderjahr zutrifft, die halbe Mindestgrundumlage.

## 201x Fachvertretung der Bergwerke und der eisen-erzeugenden Industrie

0,95 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres, einschließlich aller Zulagen sowie Entgelte für Arbeitskräfteüberlassung. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2009 hergestellt.

## 202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

1,3 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2008 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 203 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie

3,35 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2009.

## 204x Fachvertretung der Glasindustrie

1,67 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2009 hergestellt.

## 205 Fachgruppe der chemischen Industrie

1,9 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2009

## 206x Fachvertretung der Papierindustrie

1,66 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 02.09.2009 hergestellt.

## 207x Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

2,96 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2009 hergestellt.

## 208x Fachvertretung der Audiovisions- und Film-industrie

4,9 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 180,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 17.09.2009 hergestellt.

## 209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Für Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Prozentsatz (0,55 %) ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).

2. Für Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Prozentsatz (0,55 %) der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

3. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Promillesatz (0,55 %) der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme.

4. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 21.09.2009 hergestellt.

## 210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufsgruppe Sägeindustrie: 4,60 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Berufsgruppe Holzverarbeitende Industrie: 4,60 Promille der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Berufsgruppe Sägeindustrie und Holzverarbeitende Industrie Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt von 1 bis 167 fm) . . EUR 35,00  
 Zusätzliche Sonderumlage:  
 Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres . . . . . EUR 0,22  
 Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

**211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)**

3,58 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 17.09.2009 hergestellt.

**212x Fachvertretung der Ledererzeugenden Industrie**

1,44 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2009 hergestellt.

**213x Fachvertretung der Lederverarbeitenden Industrie**

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2009 hergestellt.

**214x Fachvertretung der Gießereindustrie**

3,5 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 09.09.2009 hergestellt.

**215x Fachvertretung der NE-Metallindustrie**

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 21.09.2009 hergestellt.

**216 Fachgruppe der Maschinen- und Metallwarenindustrie**

0,78 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

**217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie**

0,63 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 14.09.2009 hergestellt.

**219x Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie**

1,00 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2009 hergestellt.

**220x Fachvertretung der Textilindustrie**

2,15 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2009 hergestellt.

**221x Fachvertretung der Bekleidungsindustrie**

2,9 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 235,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2009 hergestellt.

**222x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**

5,57 Promille von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vergangenen Jahres. Mindestgrundumlage . . . . . EUR 70,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 03.09.2009 hergestellt.

**Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL**

**301 Landesgremium des Lebensmittelhandels**

Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 133,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00  
 Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln)  
 Fester Betrag . . . . . EUR 69,00  
 Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln)  
 Fester Betrag . . . . . EUR 47,00  
 Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln)  
 Fester Betrag . . . . . EUR 116,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

**302 Landesgremium der Tabaktrafikanten**

Bei einem Jahresumsatz von  
 EUR 36.300,00 . . . . . EUR 65,00  
 EUR 72.600,00 . . . . . EUR 78,00  
 EUR 145.300,00 . . . . . EUR 90,00  
 EUR 363.300,00 . . . . . EUR 138,00  
 EUR 581.300,00 . . . . . EUR 216,00  
 EUR 726.700,00 . . . . . EUR 348,00

über EUR 726.701,00. . . . . EUR 390,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

**303a Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben**

Fester Betrag für das Drogistengewerbe (BG 61 und 62) . EUR 173,00  
 Fester Betrag für eingeschränkte Gewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe nach sich ziehen, z.B. Farbenhandel, Gift- und Chemikalienhandel (BG 63, 64, 65, 66, 68). . . . . EUR 86,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 173,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 28,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

**303b Landesgremium des Handels mit Parfümeriewaren**

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . EUR 89,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 134,00



Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 304a Landesgremium des Landesproduktenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe:  
 Fester Betrag . . . . . EUR 76,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 133,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 304b Landesgremium des Viehhandels und des Fleischgroßhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe:  
 Fester Betrag . . . . . EUR 170,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 170,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 28,00  
 Handelsgewerbe, eingeschränkt auf Rohhaut,- Rauchwaren-, Fellhandel  
 Fester Betrag . . . . . EUR 48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 304c Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe:  
 Fester Betrag . . . . . EUR 384,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 384,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 64,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 305 Landesgremium des Energiehandels

Eingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Fester Betrag . . . . . EUR 160,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 160,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 30,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.08.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Eingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Fester Betrag . . . . . EUR 130,00  
 Maronibrater (Straßenhandel) und Christbaumhändler EUR 88,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 132,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 307 Landesgremium des Außenhandels

Fester Betrag für das eingeschränkte Handelsgewerbe: EUR 80,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 180,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.04.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 308 Landesgremium des Textilhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . EUR 40,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 132,00

Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 31.03.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 309 Landesgremium des Schuhhandels

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten:

1. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten
  - a) Hauptstandort . . . . . EUR 85,00
  - b) jeder weitere Standort . . . . . EUR 85,00
2. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten (Hauptbetreuung)
  - a) Hauptstandort . . . . . EUR 195,00
  - b) jeder weitere Standort . . . . . EUR 195,00
3. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften . . . . . EUR 35,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 310 Landesgremium des Direktvertriebes

Fester Betrag . . . . . EUR 87,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 152,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 25,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . EUR 68,00  
 Für den Handel mit Fahrrädern oder nicht motorisierten Booten (BG 69) . . . . . EUR 34,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 131,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 312 Landesgremium des Papierhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . EUR 48,00  
 Papierhandel im Rahmen einer Tabaktrafik. . . . . EUR 35,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 135,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 314 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten:

- a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. . . . . EUR 96,00
- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . . EUR 180,00
- c) nebenbetreute Berechtigungen . . . . . EUR 48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . EUR 147,00  
 Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 198,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 33,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen (Groß- und Kleinhandel) . . . . .	EUR	56,00
Für den Handel mit pyrotechnischen Artikeln . . . . .	EUR	18,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	130,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Fester Betrag für das eingeschränkte Handelsgewerbe . . . . .	EUR	32,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Fester Betrag für Automobilhandel . . . . .	EUR	87,00
alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen . . . . .	EUR	35,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag für eingeschränkten Groß- und Kleinhandel . . . . .	EUR	89,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	125,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	20,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Fester Betrag für das eingeschränkte Handelsgewerbe . . . . .	EUR	44,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Fester Betrag für das eingeschränkte Handelsgewerbe . . . . .	EUR	55,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	129,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 322x Fachvertretung des Versandhandels und der Warenhäuser

Fester Betrag für auf Warenhäuser und/oder Versandhandel eingeschränkte Handelsgewerbe . . . . .	EUR	119,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	119,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	19,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 27.09. 2002 bzw. am 02.05.2005 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . . . .	EUR	165,00
Für Tapeziererbedarfshandel . . . . .	EUR	53,00
Für Bettwarenhandel . . . . .	EUR	41,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	133,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Fester Betrag für Sammler von Alt- und Abfallstoffen . . . . .	EUR	26,00
Fester Betrag für alle übrigen Betriebe . . . . .	EUR	177,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe, wenn es sich um die Mitgliedschaft zu 324 als Hauptbetreuungsgremium handelt. . . . .		
EUR	177,00	
wenn die Mitgliedschaft zu 324 als Nebenbetreuungsgremium gegeben ist . . . . .		
EUR	46,00	

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
-------------------------	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 327 Allgemeines Landesgremium des Handels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . . . . .	EUR	56,00
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß

§ 5 Abs. 2 GewO. 1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002:

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs.4 HKG (\* § 123 Abs.7 WKG) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (\* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (\* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO1994 ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (\* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.

\* Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2006.

# Fachvertretungen der Sparte **BANK UND VERSICHERUNG**

## 401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

0,934 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2009 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.06.2009: 0,794 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 07.09.2009 hergestellt.

## 402x Fachvertretung der Sparkassen

0,881 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttogehaltssumme des Jahres 2009 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandes vom 19.06.2009: 0,741 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2009 hergestellt.

## 403x Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,065 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2009 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.05.2003: 0,925 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2009 und am 21.09.2009 hergestellt.

## 404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

1,081 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2009 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.05.2009: 0,941 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 09.09.2009 und 07.09.2009 hergestellt.

## 405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

0,840 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2009 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2009: 0,700 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 16.09.2009 hergestellt.

## 406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen

0,890 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2009 exklusive Provisionszahlungen (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2009: 0,750 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 28.09.2009 und am 07.09.2009 hergestellt.

## 407x Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Bei den Viehversicherungsvereinen 4 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2010 also 2008).

Mindestens jedoch . . . . . EUR 27,00  
und höchstens . . . . . EUR 4.700,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2009: 3,8 Promille.

Mindestens jedoch . . . . . EUR 25,44  
und höchstens . . . . . EUR 4.542,05

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein 4,8 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2010 also 2008).

Mindestens jedoch . . . . . EUR 27,00  
und höchstens . . . . . EUR 7.200,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2009: 4,6 Promille.

Mindestens jedoch . . . . . EUR 25,44  
und höchstens . . . . . EUR 7.000,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 08.09.2009 hergestellt.

## 408x Fachvertretung der Lotterien

Lottokollekturen: 3,404 Promille des von der Öster. Lotterien GmbH für das zweivorangegangene Jahr (2008) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 Prozent der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt . . . . . EUR 8,00  
Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2009: 3,144 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt . . . . . EUR 7,27  
Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,156 Promille des, von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle, bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 166. und 167. Klassenlotterie

Die Mindestgrundumlage beträgt . . . . . EUR 8,00  
Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2009: 0,140 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt . . . . . EUR 7,27  
Casinos Austria AG: 0,285 Promille des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2008).

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2009: 0,235 Promille

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 04.09.2009 hergestellt.

# Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte **TRANSPORT UND VERKEHR**

## 501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Hauptbahnen:

a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von . . . . . EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00  
sowie einen Mindestbetrag von € 500,00

Nebenbahnen:

a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von . . . . . EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00  
sowie einen Mindestbetrag von € 350,00

Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus:

a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von . . . . . EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00  
sowie einen Mindestbetrag von € 350,00

Eisenbahnverkehrsunternehmen:

a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00

- b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von . . . . . EUR 0,00
- c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00 sowie einen Mindestbetrag von € 350,00

Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen:

- a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00
- b) Ein Zuschlag von ... v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von . . . . . EUR 0,00
- c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00 sowie einen Mindestbetrag von € 350,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 31.08.2009 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2010 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 502x Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .                      | EUR | 100,00 |
| pro Betriebsmittel   |     |        |
| bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug . . . . . | EUR | 30,00  |
| 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug . . . . .                    | EUR | 30,00  |
| 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug . . . . .                   | EUR | 30,00  |
| 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug . . . . .                  | EUR | 30,00  |
| 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug . . . . .                  | EUR | 30,00  |
| über 400 Personen pro Fahrzeug . . . . .                     | EUR | 30,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . .        | EUR | 50,00  |

Überfuhren/Rollfähren:

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .               | EUR | 50,00 |
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 0,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 25,00 |

Segelschulen:

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .               | EUR | 50,00 |
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 0,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 25,00 |

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen:

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .               | EUR | 80,00 |
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 0,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 40,00 |

Vermietung von Schiffen aller Art:

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .               | EUR | 80,00 |
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 0,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 40,00 |

Rafter:

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . .               | EUR | 10,00 |
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 5,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 5,00  |

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen):

- Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Berechtigung (Konzession) . . . . . | EUR | 50,00 |
|---|-----|-------|

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| pro Betriebsmittel . . . . .                          | EUR | 0,00  |
| Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . . . . . | EUR | 25,00 |

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2008 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 503x Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen

A) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 (Linie):

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 500,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F . . . . . | EUR | 50,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) . . . . .        | EUR | 50,00 |
- (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

B) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gem. § 102 LFG (Bedarfsverkehr):

- |   |        |
|---|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR | 250,00 |
|---|--------|

C) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 200,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F . . . . . | EUR | 20,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) . . . . .        | EUR | 20,00 |
- (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

D) Flugplätze:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für
- |                      |     |        |
|----------------------|-----|--------|
| Flughäfen . . . . .  | EUR | 500,00 |
| Flugfelder . . . . . | EUR | 200,00 |
| Heliport . . . . .   | EUR | 100,00 |

E) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:

- |   |        |
|---|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR | 150,00 |
|---|--------|

F) Andere Luftfahrtunternehmen:

- |   |        |
|---|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR | 100,00 |
|---|--------|

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 28.08.2009 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2010 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 504 Fachgruppe der Seilbahnen

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Pro Berechtigung je Schleppliftanlage bis inkl. 300 m . . . . . | EUR | 59,00  |
| Pro Berechtigung je Schleppliftanlage über 300 m . . . . .      | EUR | 88,00  |
| alle übrigen Betriebe . . . . .                                 | EUR | 380,00 |

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 10.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 505 Fachgruppe der Spediteure

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| Speditionen 0 bis 10 Beschäftigte . . . . . | EUR | 320,00   |
| 11 bis 25 Beschäftigte . . . . .            | EUR | 550,00   |
| 26 bis 50 Beschäftigte . . . . .            | EUR | 850,00   |
| 51 bis 100 Beschäftigte . . . . .           | EUR | 1.200,00 |
| 101 bis 200 Beschäftigte . . . . .          | EUR | 1.500,00 |
| 201 bis 300 Beschäftigte . . . . .          | EUR | 1.800,00 |
| 301 bis 400 Beschäftigte . . . . .          | EUR | 2.100,00 |
| über 400 Beschäftigten . . . . .            | EUR | 2.500,00 |
- (Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Lagerhäuser fester Betrag . . . . .         | EUR | 250,00 |
| Verladergewerbe fester Betrag . . . . .     | EUR | 200,00 |
| Transportagenturen fester Betrag . . . . .  | EUR | 250,00 |
| Frachtenreklamation fester Betrag . . . . . | EUR | 200,00 |

sonstige Betriebe fester Betrag . . . . . EUR 200,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Gelegenheitsverkehr:  
 a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . . EUR 0,00  
 b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang. . . . . EUR 57,00  
 c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang. . . . . EUR 57,00  
 d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang. . . . . EUR 28,50  
 Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers:  
 a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . . EUR 38,00  
 b) Zuschlag je Fahrzeug . . . . . EUR 12,00  
 Fiaker- und Pferdewagen:  
 a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . . EUR 18,00  
 b) Zuschlag je Fuhrwerk . . . . . EUR 0,00  
 Alle anderen Betriebe:  
 a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . . EUR 18,00  
 b) Zuschlag je Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00  
 Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung:  
 Konzessionierte Unternehmungen:  
 Grundbetrag pro Berechtigung . . . . . EUR 103,00  
 (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr EUR 31,80  
 (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Kleintransportgewerbe:  
 Grundbetrag 1 pro Berechtigung . . . . . EUR 308,00  
 (davon € 90,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung EUR 70,00  
 (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag pro KFZ . . . . . EUR 19,50  
 (davon € 5,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Traktorfrächter:  
 Grundbetrag . . . . . EUR 103,00  
 (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag Traktor (pro Traktor) . . . . . EUR 20,90  
 (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag LKW . . . . . EUR 31,80  
 (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Pferdefrächter:  
 Grundbetrag pro Berechtigung . . . . . EUR 65,00  
 (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . . EUR 0,00  
 Fahrradbotendienst . . . . . EUR 60,00  
 (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . . EUR 0,00  
 Motorradbotendienst:  
 Grundbetrag pro Berechtigung . . . . . EUR 70,00  
 (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . . EUR 0,00  
 Sonstige Berechtigungen:  
 Grundbetrag pro Berechtigung . . . . . EUR 84,50  
 (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 508 Fachgruppe der Autobusunternehmen

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrlineingesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:  
 Gelegenheitsverkehr:  
 a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:  
 Kategorie 1: erste Berechtigung . . . . . EUR 0,00  
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere . . . . . EUR 0,00  
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge . . . . . EUR 75,00  
 Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.  
 Kraftfahrlinienverkehr:  
 a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:  
 Kategorie 1: erste Berechtigung . . . . . EUR 88,00  
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere . . . . . EUR 88,00  
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus . . . . . EUR 0,00  
 Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.02.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 509 Fachgruppe der Fahrschulen

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird . . . . . EUR 0,00  
 Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird . . . . . EUR 2,20  
 Pro genehmigten Standort . . . . . EUR 400,00  
 Pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr . . . . . EUR 50,00  
 Beschlussfassung durch die Fachgruppentagung am 26.11.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen

Servicestation Fester Betrag . . . . . EUR 165,00  
 Tankstellen Fester Betrag . . . . . EUR 165,00  
 Variabler Betrag  
 (Anzahl der Zapfauslässe lt. Gewerbeschein). . . . . EUR 0,00  
 1-3 Zapfauslässe. . . . . EUR 0,00  
 4-6 Zapfauslässe. . . . . EUR 0,00  
 über 6 Zapfauslässe . . . . . EUR 0,00  
 Garagen Fester Betrag . . . . . EUR 165,00  
 Variabler Betrag  
 (Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup> lt. Gewerbeschein) . . . . . EUR 0,00  
 bis 200 m<sup>2</sup> . . . . . EUR 0,00  
 bis 400 m<sup>2</sup> . . . . . EUR 0,00  
 bis 800 m<sup>2</sup> . . . . . EUR 0,00  
 über 1.500 m<sup>2</sup>. . . . . EUR 0,00  
 bis 3.000 m<sup>2</sup> . . . . . EUR 0,00  
 über 3.000 m<sup>2</sup>. . . . . EUR 0,00  
 Parkplatzvermietung Fester Betrag . . . . . EUR 165,00  
 Variabler Betrag (pro m<sup>2</sup>) . . . . . EUR 0,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 512x Allgemeine Fachvertretung des Verkehr

1. Ein fester Betrag . . . . . EUR 85,00  
 2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes . . . . . EUR 0,00  
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

# Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte **TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**

## 601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen (indiziert) . . . . .	EUR	118,00
Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen und juristische Personen (indiziert). . . . .	EUR	236,00
Variabler Zuschlag für Verabreichungsplätze . . . . .	EUR	0,00

Fachgruppentagung: 01.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen gilt die für den Monat September 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Kategorie 5 * pro Bett . . . . .	EUR	10,10
Mindestens . . . . .	EUR	371,00
Kategorie 4 * pro Bett . . . . .	EUR	8,30
Mindestens . . . . .	EUR	260,80
Kategorie 3 * pro Bett . . . . .	EUR	5,80
Mindestens . . . . .	EUR	177,00
Kategorie 2 * pro Bett . . . . .	EUR	5,20
Mindestens . . . . .	EUR	155,80
Kategorie 1 * pro Bett . . . . .	EUR	4,10
Mindestens . . . . .	EUR	103,90
Nichteingestufte Betriebe . . . . .	EUR	154,80

Ruhendbetriebe 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie Bettensatz mal Bettenanzahl)

Schutzhütten (Pächter) . . . . .	EUR	45,60
----------------------------------	-----	-------

Fachgruppentagung: 24.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

BG 01 - Privatspitäler, Sanatorien: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
BG 02 - Kurbetriebe: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
BG 03 - Reha-Betrieb: Fester Betrag. . . . .	EUR	230,00

BG 04 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik: Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
--	-----	--------

BG 05 - Ambulatorien für physikalische Therapie: Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
--	-----	--------

BG 06 - Sonstige Ambulatorien: Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
--	-----	--------

BG 07 - Altenheime und Pflegeheime: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
---	-----	--------

BG 08 - sonstige Gesundheitsbetriebe: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
---	-----	--------

Beschäftigtenzuschlag für alle Betriebe aditiv

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf . . . . .	EUR	0,00
--	-----	------

Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter . . . . .	EUR	50,00
------------------------------	-----	-------

11 - 25 Mitarbeiter . . . . .	EUR	150,00
-------------------------------	-----	--------

26 - 50 Mitarbeiter . . . . .	EUR	300,00
-------------------------------	-----	--------

51 - 100 Mitarbeiter . . . . .	EUR	500,00
--------------------------------	-----	--------

über 100 Mitarbeiter . . . . .	EUR	800,00
--------------------------------	-----	--------

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres.

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte.

Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT . . . . .	EUR	150,00
Pauschalbetrag je MRT . . . . .	EUR	200,00

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung: 12.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 604 Fachgruppe der Bäder

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2007 und Folgejahre . . . . .	EUR	77,00
---	-----	-------

Die Höhe der Grundumlage für mehr als 1 Berechtigung an einem Standort ist insgesamt begrenzt mit . . . . .	EUR	115,00
---	-----	--------

Variabler Zuschlag für Kästchen/Kabinen bzw. Bestrahlungsgeräte . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

Fachgruppentagung: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 605 Fachgruppe der Reisebüros

Fester Betrag je Berechtigung für alle Berufsgruppen. . . . .	EUR	130,00
---	-----	--------

Variabler Zuschlag:

Vollberechtigungen:

Von 0 bis über 100 Beschäftigte . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

Sonstige Teilberechtigungen:

Von 0 bis über 100 Beschäftigte . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 606x Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebsartenkatalog. Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen.

1. Schausteller . . . . .	EUR	100,00
2. Freizeitparks . . . . .	EUR	400,00
3. Theater, Varietees, Kabarett . . . . .	EUR	100,00
4. Peepshows . . . . .	EUR	500,00
5. Schaubergwerke . . . . .	EUR	100,00
6. Sportveranstaltungen . . . . .	EUR	100,00
7. Veranstaltungszentren. . . . .	EUR	100,00
8. Zirkus . . . . .	EUR	100,00

Variable Bemessungsgrundlage je nach Art des Betriebes:

1. Schausteller

a) Kinderfahrgeschäfte . . . . .	EUR	0,00
----------------------------------	-----	------

b) Schieß- und Spielgeschäfte . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) . . . . .	EUR	0,00
---	-----	------

2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus:

a) Fassungsräume 0 bis 100 Personen . . . . .	EUR	100,00
---	-----	--------

b) Fassungsräume 101 bis 350 Personen. . . . .	EUR	200,00
--	-----	--------

c) Fassungsräume 351 bis 500 Personen. . . . .	EUR	300,00
--	-----	--------

d) Fassungsräume 501 bis 1000 Personen . . . . .	EUR	500,00
--	-----	--------

e) Fassungsräume 1001 bis 2000 Personen. . . . .	EUR	1.000,00
--	-----	----------

f) Fassungsräume über 2000 Personen . . . . .	EUR	2.000,00
---	-----	----------

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Fachvertreter wurden am 27.09.2006 angehört. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 607 Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Fester Betrag je Berechtigung/Saal: Für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen . . . . . EUR 175,00  
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen . . . . . EUR 35,00

Zusätzlich:

Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:

1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt).

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Berufsgruppe 1: Fester Betrag (Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe)). . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 2: Fester Betrag (Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 3: Fester Betrag (Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)) . . . . .	EUR	150,00
Berufsgruppe 3a: Fester Betrag (Fitnessstrainer) . . . . .	EUR	150,00
Berufsgruppe 3b: Fester Betrag (Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)) . . . . .	EUR	150,00
Berufsgruppe 4: Fester Betrag (gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 5: Fester Betrag (gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 6: Fester Betrag (gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 7: Fester Betrag (sonstige gewerbliche Sportbetriebe) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 7a: Fester Betrag (Pferde- und Reittrainer, Reitschulen) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 7b: Fester Betrag (Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden - Reitstall, Pferdepenion) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 8: Fester Betrag (Bootsvermieter - Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z.B. Surfbretter, Wasserski)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 8a: Fester Betrag (gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee)Yachten (Motor- und Segelyachten)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 9: Fester Betrag (Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation - freies Gewerbe gemäß GewO)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 10: Fester Betrag (Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 11: Fester Betrag (Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur - freies Gewerbe gemäß GewO)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 12: Fester Betrag (Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer)Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc.) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 12a: Fester Betrag (Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 12b: Fester Betrag (Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 13: Fester Betrag (Betrieb von Campingplätzen) . . . . .	EUR	150,00

Berufsgruppe 14: Fester Betrag (Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 15: Fester Betrag (Kartenbüros) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 16: Fester Betrag (Tanzschulen) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 17: Fester Betrag (Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Modelle für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 18: Fester Betrag (Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 19: Fester Betrag (Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre - feste Standorte (Bewilligung nach Stmk. Wettgesetz) je Standort) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 19a: Fester Betrag (Wettterminals (Anzeigen nach Stmk. Wettgesetz) je Standort) . . . . .	EUR	18,00
Berufsgruppe 20: Fester Betrag (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons u.dgl.) nach landesgesetzlicher Grundlage - Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach Stmk. Veranstaltungsgesetz) . . . . .	EUR	200,00
Berufsgruppe 20a: Fester Betrag (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten) . . . . .	EUR	200,00
Berufsgruppe 20b: Fester Betrag (Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 20c: Fester Betrag (Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos - freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)) . . . . .	EUR	200,00
Berufsgruppe 20d: Fester Betrag (Spielstube, Spielsalon) . . . . .	EUR	200,00
Berufsgruppe 21: Fester Betrag (Spielbank/Casino (gem. Glücksspielgesetz)) . . . . .	EUR	3.500,00
Berufsgruppe 22: Fester Betrag (Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 23: Fester Betrag (Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO)) . . . . .	EUR	75,00
Berufsgruppe 24: Fester Betrag (Sonstige Berechtigungen) . . . . .	EUR	75,00
Zuschlag: Berufsgruppe 13: nach Standplätzen . . . . .	EUR	0,00
BG 20 je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz) . . . . .	EUR	10,00
Je Glücksspielapparat (für das Jahr 2010 ausgesetzt aufgrund des Beschlusses des Fachgruppenausschusses vom 16.09.2009) . . . . .	EUR	0,00
Je Unterhaltungsspielapparat . . . . .	EUR	0,00

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 100,00 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 66,66 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Bei Zuschlägen je Geldspielapparat kommt die Rechtsformstaffelung nach § 123 Abs. 9 WKG nicht zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.11.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

# Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

## 701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung . . . . . EUR 235,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Fester Betrag . . . . . EUR 135,00  
ab der zweiten Berechtigung  
an der selben Standortadresse . . . . . EUR 10,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag:  
Einfache Gewerbeberechtigung:  
Für die Berufsgruppe Werbeagentur . . . . . EUR 200,00  
Für alle anderen Berufsgruppen. . . . . EUR 140,00  
Für ruhende Berechtigungen aller Berufsgruppen. . . EUR 70,00  
Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2004. Der gefasste Beschluss gilt ab 2005 und bis auf weiteres für die Folgejahre!

## 704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

02-Unternehmensberater, Betriebsberater  
03-IT-Dienstleister  
30-Gewerbliche Buchhalter nach GewO  
31-Bilanzbuchhalter nach BibuG  
32-Personalverrechner nach BibuG  
33-Buchhalter nach BibuG  
34-Selbständige Buchhalter  
Fester Betrag . . . . . EUR 100,00  
Ruhende Betriebe . . . . . EUR 50,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 18.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 705 Fachgruppe der Technischen Büros, Ingenieurbüros

Fester Betrag . . . . . EUR 195,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 706 Fachgruppe Druck & Crossmedia

Fester Betrag in der Höhe von . . . . . EUR 120,00  
zuzüglich einem Zuschlag von 0,18 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 01.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Fester Betrag für Immobilitreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): . . . . . EUR 558,00  
1-Immobilienmakler (fester Betrag) . . . . . EUR 186,00  
2-Immobilienverwalter (fester Betrag) . . . . . EUR 186,00  
3-Bauträger (fester Betrag). . . . . EUR 186,00  
4-Inkassoinstitute (fester Betrag) . . . . . EUR 186,00  
Zusätzlich 0 % des Jahresumsatzes.  
Beschluss vom 08.10.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe (z.B. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel) oder Buch-, Kunst-, Musikalienverlag Groß- und Kleinhandel . . . . . EUR 210,00  
Fester Betrag für das uneingeschränkte Handelsgewerbe  
Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 258,00  
Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 184,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.06.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Fester Satz . . . . . EUR 0,00  
2. Variable Grundumlage:  
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:  
Klasse 1: Nichtbetrieb . . . . . EUR 160,00  
Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,-- bis EUR 1.500,-- . . . . . EUR 320,00  
Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,-- bis EUR 3.500,-- . . . . . EUR 350,00  
Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,-- bis EUR 7.000,-- . . . . . EUR 400,00  
Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,-- bis EUR 14.000,-- . . . . . EUR 500,00  
Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,-- bis EUR 21.000,-- . . . . . EUR 600,00  
Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,-- bis EUR 29.000,-- . . . . . EUR 800,00  
Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,-- bis EUR 36.000,-- . . . . . EUR 1.000,00  
Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,-- bis EUR 50.000,-- . . . . . EUR 1.200,00  
Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,-- bis EUR 70.000,-- . . . . . EUR 1.400,00  
Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,-- bis EUR 90.000,-- . . . . . EUR 1.600,00  
Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,-- bis EUR 120.000,-- . . . . . EUR 2.000,00  
Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,-- bis EUR 160.000,-- . . . . . EUR 2.500,00  
Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,-- bis EUR 210.000,-- . . . . . EUR 3.000,00  
Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,-- bis EUR 290.000,-- . . . . . EUR 4.000,00  
Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,-- bis EUR 450.000,-- . . . . . EUR 5.000,00  
Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,-- bis EUR 650.000,-- . . . . . EUR 6.000,00  
Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,-- . . . . . EUR 6.500,00

b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zur erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,--  
zugeschlagen . . . . . EUR 37,00  
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

## 710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Hörfunk- u. Fernsehunternehmungen:  
Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch . . . . . EUR 1.450,00  
Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) beträgt die Grundumlage mindestens EUR 400,00  
Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebsatz EUR 200,00  
Andere Unternehmungen: Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,07 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis.  
Die Grundumlage hat mindestens . . . . . EUR 270,00  
zu betragen, höchstens aber . . . . . EUR 3.200,00  
Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage . . . . . EUR 270,00  
Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebsatz EUR 135,00  
gestaffelt nach der Rechtsform (WKG, § 123, Abs. 9).  
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.06.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.